

Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung des Schul – und Sportgeländes an der Klosterwiesenschule Baidt

vom 04. Juni 2019

§1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung der Benutzungsordnung

§2 Zweckbestimmung und Nutzung

§3 Verwaltung und Aufsicht

§4 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

§5 Öffnungszeiten

§6 Ausnahmen

§7 Benutzungsregeln

§8 Ordnungswidrigkeiten

§9 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 i.V. mit §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baidt am 07. Mai 2019 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung der Benutzungsordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das Schul – und Sportgelände an der Klosterwiesenschule Baidt.
- (2) Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem Schul – und Sportgelände regeln und die schutzwürdigen Belange der Schule, der Anwohner und der Gemeinde Baidt gewährleisten.

§ 2 Zweckbestimmung und Nutzung

Das Schul – und Sportgelände dient dem Schul – und Sportbetrieb, d.h. der Abhaltung des Unterrichts / Schul – und Sportveranstaltungen und außerschulischen Veranstaltungen.

Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schul – und Sportgeländegelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Das Schul – und Sportgelände wird von der Gemeinde Baidt verwaltet.
- (2) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schul – und Sportgelände Außerhalb des Schul – und Sportbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (3) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Gemeinde Baidt, der Polizei und des Sicherheitsdienstes ist stets unverzüglich Folge zu leisten.
Diese sorgen für Ordnung und Sauberkeit im Schul – und Sportgelände.

- (4) Während des Schul – und Sportbetriebs ist die Aufsicht durch die Schul – bzw. Hausordnung der Schule und der Sporthalle geregelt.

§ 4 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen und Gruppen kann der Aufenthalt auf dieser öffentlichen Fläche für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5 Öffnungszeiten

Das Schul - und Sportgelände ist zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern Nicht eine schulische oder von der Gemeinde genehmigte Veranstaltung stattfindet.

- Von Montag – Freitag von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- An Wochenenden / Feiertagen und in den Ferien von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr

§ 6 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung kann die Gemeinde Baidt erteilen.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.
- (2) Es darf kein Alkohol konsumiert werden.
- (3) Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig.
- (4) Es darf nicht geraucht werden.
- (5) Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf dem Schul – und Sportgelände verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Das Schul – und Sportgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen sind Kraftfahrzeuge mit Berechtigungsausweisen bzw. von der Gemeinde Baidt beauftragte Firmen (Handwerker, Warenlieferanten).
- (7) Rundfunk – und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden.
- (8) Es ist verboten, Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze zu verwenden.
- (9) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen des Schul – und Sportgeländes ist untersagt.
Das Schul – und Sportgelände einschließlich seiner Gebäude und Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
- (10) Es ist untersagt, unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten oder zu bewerben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich entgegen § 5 im Schulgelände von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr oder während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr – 16:30 Uhr zur außerschulischen Nutzung aufhält.
 2. entgegen § 7 (1) Dritte stört oder belästigt.
 3. entgegen § 7 (2) Alkohol konsumiert.
 4. sich entgegen § 7 (3) in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Schulgelände aufhält.
 5. entgegen § 7 (4) raucht.
 6. entgegen § 7 (5) Hunde nicht an der Leine führt und als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft verrichtet oder dennoch verbotswidrig abgelagerter Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.

7. entgegen § 7 (6) den Schulhof mit einem Kraftfahrzeug ohne Berechtigungsausweis bzw. nicht als von der Gemeinde Baidt beauftragte Firma befährt.
 8. entgegen § 7 (7) Rundfunk – und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung in der Weise benutzt, dass Dritte gestört werden.
 9. entgegen § 7 (8) Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.
 10. entgegen § 7 (9) Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen. Dies gilt auch für alle Gebäude.
 11. entgegen § 7 (10) Waren oder Leistungen aller Art feilhält oder bewirbt.
 12. entgegen § 3 (3) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) § 8 (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.